

**Feuerwehrreglement
der Gemeinde Ennetbaden**

Der Gemeinderat Ennetbaden erlässt gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes folgendes

Feuerwehrreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 3

Freiwilliger
Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 4

Vertrauensarzt Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 5

Feuerwehrkommission

¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) ein Mitglied des Gemeinderates
- c) Vize-Kommandant
- d) ein bis fünf weitere Mitglieder

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst.

D. Löscheinrichtungen

§ 6

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 7

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 8

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 9

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 10

Branddienst,
Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

G. Kontrollwesen

§ 11

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrolle liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 12

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

² Das Feuerwehrkommando kann den Wegzug von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde melden.

§ 13

Kommando-
wechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

H. Versicherung

§ 14

Versicherung
der Feuerwehr-
leute und ihren
Privatfahrzeugen

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde gedeckt.

I. Ordnungsbussen

§ 15

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

J. Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten
Aufhebung bis-
herigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom
27. Sept. 1974 und tritt mit der Genehmigung durch
das Amt in Kraft.

5408 Ennetbaden, 7. September 1998

Gemeinderat Ennetbaden

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

sig.
D. Gerber

sig.
A. Laube

Genehmigt durch das
Aargauische Versicherungsamt

Aarau, 21. September 1999

Der Direktor

sig.
Dr. R. Eichenberger

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen vom 12. November 1998

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ennetbaden, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 / 5. März 1996, beschliesst:

Entschädigung für Hilfeleistung

§ 1

¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
a) Personen		
- Einsatz, je Pers. + Std.	-.—	50.—
- Retablierung, je Pers. + Std.	-.—	50.—
- Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Std., je Person	20.—	-.—
b) Fahrzeuge und Anhänger		
- Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	50.—	30.—
- Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	150.—	50.—
- Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.—	140.—
- Autodrehleiter	560.—	140.—
- Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelaternen, Schlauchanhänger u. a.	30.—	20.—
c) Ausrüstung		
- Pressluft-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung), je Stk.	15.—	-.—
- Langzeit-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung), je Stk.	40.—	-.—

- Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstrom- aggregate usw.	-.—	20.—
- Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	-.70	-.—
- Nennweite 50 oder 40 mm	-.50	-.—

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

Fehlalarm

§ 2

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt: Fr.

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal 200.—

b) Personalkosten, je Pers. + Std. 50.—

Entschädigung von Dienstleistungen

§ 3

¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

Inkrafttreten

§ 4

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

5408 Ennetbaden, 12. November 1998

Einwohnergemeinde Ennetbaden

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

D. Gerber

A. Laube